



Warth & Klein
Grant Thornton



Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Arne Jansen / Tobias Polka

Die E-Bilanz von A bis Z

4. aktualisierte Auflage



Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).

VERLAG
DASHÖFER

Arne Jansen, Tobias Polka

Die E-Bilanz von A bis Z



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: Dezember 2016

Copyright © 2016 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort zur vierten Auflage	1
2	Allgemeine Einführung	3
3	Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten	6
3.1	Auffangposition.....	6
3.2	Betriebsprüfung.....	14
3.3	Datev-E-Bilanz Assistent.....	15
3.4	Davon-Vermerk.....	17
3.5	Ergänzungs- und Sonderbilanzen.....	19
3.6	ERiC.....	22
3.7	GAAP-Modul.....	23
3.8	GCD-Modul.....	24
3.9	Härtefallregelung.....	28
3.10	Kannfeld.....	29
3.11	Kapitalkontenentwicklung (KKE).....	30
3.12	Kerntaxonomie.....	33
3.13	Mapping.....	35
3.14	Mussfeld (inkl. Kontennachweis erwünscht).....	36
3.15	Nichtbeanstandungsregel.....	39
3.16	NiL-Wert.....	41
3.17	Pilotphase.....	42
3.18	Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden.....	44
3.19	Risikomanagement der Finanzverwaltung.....	46
3.20	Sanktionen.....	50
3.21	Summenmussfeld.....	52
3.22	Tax Compliance.....	53
3.23	Tax Compliance Management System (TCMS).....	54
3.24	Umstellungsfahrplan.....	55
3.25	XBRL.....	58
4	Erläuterungen zur Kerntaxonomie	60
4.1	Abschreibungen.....	60
4.2	Eigenkapital.....	63

4.3	Finanzanlagevermögen	75
4.4	Forderungen	78
4.5	Kapitalkontenentwicklung	80
4.6	Materialaufwand	81
4.7	Personalaufwand	85
4.8	Rückstellungen	88
4.9	Sachanlagen	90
4.10	Sonstige betriebliche Aufwendungen	93
4.11	Sonstige betriebliche Erträge	102
4.12	Sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	107
4.13	Steuerliche Gewinnermittlung	109
4.14	Umsatzerlöse	113
4.15	Verbindlichkeiten	117
4.16	Vorratsvermögen	120

1 Vorwort zur vierten Auflage

§ 5b EStG „Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen“ – so ist der Paragraph im Einkommensteuergesetz überschrieben, der bei Unternehmen, Beratern und letztlich auch der Finanzverwaltung zu weitreichenden Veränderungen seit 2014 geführt hat. Denn seit 2014 müssen grundsätzlich alle bilanzierenden Steuerpflichtigen (vereinzelt Ausnahmen sind 2015 ausgelaufen) eine E-Bilanz an die Finanzverwaltung übersenden. Im Großen und Ganzen hat sich dabei die erste Aufregung gelegt. Die meisten Steuerpflichtigen haben sich an die Übermittlung der E-Bilanz gewöhnt. Nach Erscheinen der dritten Auflage dieser Fachbroschüre nehmen wir die Aktualisierte Taxonomie 6.0 zum Anlass, Ihnen in einer vierten Auflage unsere zum einen aus zahlreichen Projekten mit unseren Mandanten gewonnen Erkenntnisse aber auch Reaktionen der Finanzverwaltung mit an die Hand zu geben und die aktuelle Kerntaxonomie 6.0 zu erläutern. Der Gesetzgeber schläft nicht, und so hat die Taxonomie in der Zwischenzeit die eine oder andere Veränderung erfahren. Insbesondere die Veränderung des HGB durch das MicroBilG und das BilRUG haben die Verantwortlichen zu einer Überarbeitung der Taxonomie gezwungen.

War bisher das Rechnungswesen in den Unternehmen überwiegend handelsrechtlich geprägt, erhielt dieses eine weitere Facette. Die elektronische Übermittlung von Bilanz und GuV ist nicht neu, wenn man sich zum Beispiel die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vor Augen führt. Was den § 5b EStG so besonders macht, ist jedoch der umfangreiche Einfluss auf langjährig gewachsene und etablierte Prozesse in den Unternehmen und bei Beratern. Dies nicht zuletzt durch die veröffentlichte Taxonomie, d.h. die Gliederungstiefe, die die Finanzverwaltung der Übertragung zu Grunde legt und den Anforderungen hinsichtlich der technischen Umsetzung; Stichwort: Clientlösung vs. Portallösung. Die Finanzverwaltung betritt mit diesem Projekt ebenso Neuland wie die Unternehmen und Berater, die die Regelungen umsetzen müssen. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird der eingeschlagene Weg der Finanzverwaltung konsequent fortgesetzt. Im Fokus des Gesetzes steht die Anpassung aller relevanten steuerlichen Normen in der AO und anderen Gesetzen für eine verstärkte elektronische, papierlose Kommunikation mit dem Steuer-

pflichtigen. Am 29. Januar 2016 hat der Bundesrat über den Regierungsentwurf beraten. Auch die Vertreter der Länder und deren Ausschüsse haben sich klar für diesen Weg ausgesprochen.

Bei den ersten Übermittlungen der E-Bilanzen hat sich gezeigt, dass das Einfügen der vielen Auffangpositionen durch die Finanzverwaltung die Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen etwas erhöht hat. Und auch die Anpassung der FAQ im März 2014 zeigt, dass sie den Unternehmen bei der Bewältigung der E-Bilanz weiter entgegenkommen möchte, in dem sie so wenig wie möglich in die Buchhaltung eingreifen will.

Neben den inhaltlichen und technischen Herausforderungen bringt ein solches historisches Projekt auch eine Reihe begrifflicher Neuerungen mit sich. Aus diesem Grund ist dieses Buch als Schlagwortverzeichnis entstanden. Neben einer umfassenden Einführung in die Thematik werden die wichtigsten Begrifflichkeiten, die für das Verständnis der Thematik unerlässlich sind, praxisnah erläutert. In einem zweiten Teil werden ausgewählte Gliederungspositionen der aktuellen Kerntaxonomie 6.0 vorgestellt und mit Beispielen aus der buchhalterischen Praxis kommentiert.

Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Werk einen Wegbegleiter an die Hand geben zu können, der Sie bei Ihrem Weg durch das Projekt „E-Bilanz“ weiterhin begleitet und Sie insbesondere zum Umgang Ihrer Daten in Bezug auf die Finanzverwaltung sensibilisiert.

Düsseldorf, im November 2016

2 Allgemeine Einführung

§ 5b EStG wurde bereits durch das Steuerbürokratieabbaugesetz¹ Ende 2008 eingeführt, doch ließ sich die Finanzverwaltung bis Ende August 2010 Zeit, eine erste Steuer-Taxonomie im Entwurf zu veröffentlichen. Danach sind die Inhalte sämtlicher Bilanzarten, inklusive der aperiodisch zu erstellenden Umwandlungs- oder Liquidationsbilanzen² elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Grundsätzlich ist damit entweder der Inhalt der Handelsbilanz und GuV einschließlich einer steuerlichen Überleitungsrechnung oder der Inhalt der Steuerbilanz für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Wirtschaftsjahre verpflichtend elektronisch zu übermitteln. Davon betroffen sind alle Unternehmen, ungeachtet ihrer Größe oder Rechtsform, die freiwillig oder verpflichtend Bilanzen aufstellen.

Zielsetzung der E-Bilanz

Mit dem Leitspruch „Elektronik statt Papier“ sollen – so die Finanzverwaltung – bürokratische Lasten abgebaut und Prozesse beschleunigt werden. Eigentliches Ziel ist aber der Aufbau eines Risikomanagementsystems, wonach die Steuerpflichtigen in verschiedene Risikogruppen (z. B. risikobehaftet / risikoarm) eingeteilt werden sollen, um so gezielt (zeitnahe) Betriebsprüfungen und auch Branchenvergleiche mit anderen Unternehmen bzw. Vorjahresvergleiche mit demselben Unternehmen automatisch durchführen zu können.

Rechtliche Grundlagen der E-Bilanz (Rückblick)

Die E-Bilanz sollte ursprünglich bereits zum 1. Januar 2011 starten. Im Dezember 2010 hat jedoch die Finanzverwaltung den Beginn der E-Bilanz in der sog. Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung um ein Jahr verschoben und gleichzeitig eine Pilotphase für das erste Halbjahr 2011 beschlossen. An dieser Pilotphase haben vom 1. Februar 2011 bis 30. Juni 2011 insgesamt 84 Unternehmen teilgenommen.

1 Vgl. Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008, BGBl. I 2008, 2850 ff.

2 Vgl. Hinweise zur Härtefallregelung.

Am 1. Juli 2011 hat die Finanzverwaltung einen überarbeiteten Entwurf eines BMF-Schreibens herausgegeben, in den die Ergebnisse der Pilotphase eingeflossen sind. Dazu konnten die Verbände noch einmal Stellung beziehen, bevor am 28. September 2011 das lang erwartete endgültige BMF-Schreiben zur E-Bilanz veröffentlicht wurde. In diesem bekennt sich die Finanzverwaltung zum sog. „Soft-landing“ der E-Bilanz: in dem Schreiben wurden zahlreiche zeitliche Zugeständnisse für die Unternehmen gemacht und 32 neue Auffangpositionen in die Taxonomie eingefügt. Für alle Unternehmen galt danach, dass es bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn der Jahresabschluss 2012 noch in Papierform – ohne Taxonomie-Struktur – abgegeben wird. Damit wurde faktisch die E-Bilanz erneut um ein Jahr verschoben.

Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis

Nichtsdestotrotz sollten die Unternehmen frühzeitig im Jahre 2012 mit der Umstellung begonnen haben, um ab dem 1. Januar 2013 verpflichtend nach der Taxonomie-Struktur buchen zu können. Schaut man allerdings etwas genauer hin, dann sieht die Praxis leider etwas anders aus. Viele Unternehmen waren zum 1. Januar 2013 noch nicht soweit, taxonomiekonform buchen zu können. Nichtsdestotrotz haben es die meisten Unternehmen am Ende doch geschafft, in 2014 für 2013 die E-Bilanzen zu übermitteln. Allerdings hat man in der Praxis nicht wenige Fälle angetroffen, wo sich die Finanzverwaltung für 2013 auch noch mit der Bilanz in Papierform begnügt hat. Für 2014 zeigt aber die Praxis, dass nach Übermittlung der Steuererklärung relativ zeitnah die E-Bilanzen angefordert werden. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, da die Finanzverwaltung in 2015 damit begonnen hat, Schulungen in den Finanzämtern hinsichtlich der E-Bilanz durchzuführen.

Als Teil des E-Government wird die E-Bilanz in Zukunft den elektronischen Austausch steuerungsrelevanter Daten zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmen auf eine neue Stufe stellen.³ Das Ziel der Finanzverwaltung ist dabei klar gesteckt: der Abbau von Verwaltungsaufwand und die Optimierung

3 Vgl. Richter / Kruczynski / Kurz: Die E-Bilanz: Ein Beitrag zum Steuerbürokratieabbau?, DB 2010 S. 1604

der Veranlagung sowie die Verminderung des Risikos im Steuervollzug sollen durch elektronisch automatisierte Verfahren erreicht werden. Dabei muss aus Sicht der Unternehmen klar sein, dass man sich über die Gliederungstiefe der übermittelten Daten bewusst sein muss, da alle Daten durch die Finanzverwaltung automatisch für verschiedenste Prozesse verwendet werden können.

Mit dem BMF-Schreiben vom 23.Mai 2016 zu § 153 AO hat die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen eine Brücke gebaut, sich durch die Implementierung eines Tax Compliance Management Systems gegen den Vorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit zu wehren. Im Rahmen des von der Finanzverwaltung eingeführten Risikomanagementsystems wird dabei der Compliance Faktor wesentliche Bedeutung erlangen.

Da die Taxonomie 6.0 nicht nur für Zwecke der Offenlegung beim Bundesanzeiger und der E-Bilanz Anwendung findet, sondern darüber hinaus zukünftig auch für das ELBA-Projekt der deutschen Kreditwirtschaft (ELBA ist Teil der „Digitalen Agenda“ der Bundesregierung), wurden ergänzende Anforderungen der Kreditwirtschaft in das Datenschema aufgenommen. Zusätzliche Pflichtangaben für die Übermittler einer E-Bilanz an die Finanzverwaltung ergeben sich hierdurch nicht.

Sofern Unternehmen ihre Handelsbilanz bereits für das Wirtschaftsjahr 2016 oder 2016/2017 unter Berücksichtigung der Gliederung nach dem BilRUG aufstellen und diese auch für steuerliche Zwecke übermitteln möchten, kann hierfür nur die Taxonomie 6.0 verwendet werden, nicht aber frühere Taxonomie-Versionen.

3 Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten

3.1 Auffangposition

Im Datenschema der Taxonomie findet man neben Muss- und Kannfeldern auch sog. Auffangpositionen, die durch die Formulierung im beschreibenden Text „nicht zuordenbar“ bzw. „ohne Zuordnung“ in der jeweiligen Positionsbezeichnung erkennbar sind (vgl. zum Beispiel „Anteile an verbundenen Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar“). Diese wurden von der Finanzverwaltung in die Taxonomie eingefügt, um Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden, aber trotzdem einen hohen Grad an Standardisierung zu erreichen. In der Taxonomie 6.0 sind 50 Auffangpositionen enthalten. Das bestätigt die eingeschlagene Richtung der Finanzverwaltung, bestehende Auffangpositionen beizubehalten und nicht wieder aus der Taxonomie heraus zunehmen.

Übersicht über alle Auffangpositionen⁴

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, Übrige Grundst., nicht zuordenbar
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Anteile an verbundenen Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
- Anteile an verbundenen Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Ausleihungen an Gesellschafter, nicht nach Rechtsform des Gesellschafters zuordenbar
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar

4 Die Reihenfolge entspricht der Steuer-Taxonomie.

- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Beteiligungen, sonstige Beteiligungen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
- Beteiligungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, nicht nach Rechtsform zuordenbar
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Sonstige Finanzanlagen, übrige sonstige Finanzanlagen / nicht zuordenbare sonstige Finanzanlagen
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Forderungen gegen Gesellschafter, Forderungen gegen Gesellschafter, nach Rechtsform des Gesellschafters nicht zuordenbar
- Übrige sonstige Vermögensgegenstände / nicht zuordenbare sonstige Vermögensgegenstände
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, sonstige Vermögensgegenstände, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Wertpapiere des Umlaufvermögens, nicht zuordenbare Wertpapiere des Umlaufvermögens
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks; sonstige nicht zuordenbare flüssige Mittel
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Übrige steuerfreie Rücklagen / nicht zuordenbare steuerfreie Rücklagen

- Sonstige Sonderposten, andere Sonderposten, übrige / nicht zuordenbare andere Sonderposten
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, nicht zuordenbar
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, nicht nach Rechtsform zuordenbar
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Sonstige / nicht zuordenbare Erträge aus Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil
- Erträge aus der Herabsetzung / Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (GKV), nicht PWB / EWB zuordenbare Wertberichtigung
- andere sonstige betriebliche Erträge (GKV), nicht zuordenbar
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (GKV), Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (GKV), Aufwendungen für bezogene Waren, Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Aufwendungen für bezogene Leistungen (GKV), Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Löhne und Gehälter (GKV), nicht zuordenbare Löhne und Gehälter
- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (GKV), nicht zuordenbar

- Abschreibungen (GKV) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, außerplanmäßige und Sonderabschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen, nicht zuordenbar
- Abschreibungen (GKV) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, außerplanmäßige und Sonderabschreibungen, nicht zuordenbar
- Abschreibungen (GKV) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, nicht zuordenbar
- Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter
- Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter
- beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (GKV), Bewirtungsaufwendungen, nicht zuordenbar
- Einstellung in steuerliche Rücklagen (GKV), übrige / nicht zuordenbare Einstellung in steuerliche Rücklagen
- Aufwand aus Wertberichtigungen des lfd. Jahres (GKV), nicht PWB / EWB zuordenbare Wertberichtigung
- andere ordentliche / nicht zuordenbare sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)
- Erträge aus Beteiligungen, nach Rechtsform der Beteiligung nicht zuordenbar
- Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Erträge aus Beteiligungen, nach Rechtsform der Beteiligung nicht zuordenbar
- Übrige / nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, nicht zuordenbar
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen, übrige / nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- außerordentliche Erträge, nicht zuordenbar
- außerordentliche Aufwendungen; andere außerordentliche Aufwendungen, nicht zuordenbar
- Ergebnis der ausländischen Betriebsstätten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar

Gemäß Tz. 19 des endgültigen BMF-Schreibens zur E-Bilanz vom 28. September 2011 darf ein Steuerpflichtiger zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten die Auffangposition nutzen, wenn er eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann. Diese Formulierung lässt Platz für verschiedene Interpretationen. Entweder eine sehr weit gefasste Nutzungsmöglichkeit der Auffangpositionen oder eine eher strikte Auslegung der Nutzbarkeit.⁵

FAQ-Katalog der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat nun ihre Meinung in einem nicht rechtsverbindlichen FAQ-Dokument⁶ zusammengefasst. Dies kann für die Unternehmen lediglich als Anhaltspunkt dienen. Ein Rechtsanspruch ergibt sich aus diesem Dokument nicht. Aus diesem FAQ-Katalog geht hinsichtlich der Nutzung von Auffangpositionen hervor, dass ein Wert grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar ist, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen i. S. d. § 140 AO ergibt. Dabei soll die Ableitbarkeit grundsätzlich die Buchführung als Ganzes betreffen, was bedeutet, dass die Ableitung aus dem Hauptbuch oder aus den Nebenbüchern (z. B. aus dem Beteiligungsverzeichnis oder zum Beispiel durch eine maschinelle Auswertung von Buchungsschlüsseln) erfolgen kann. Dies würde bedeuten, dass zum Beispiel die Auffangposition bei den Umsatzerlösen, die in der vorliegenden Taxonomie nach Umsatzsteuertatbeständen aufzuschlüsseln sind, nicht genutzt werden kann, wenn, wie üblich, die Umsatzerlöse alle auf einem Konto mit Umsatzsteuerschlüsseln gebucht werden. Die Folge wäre, dass neue Konten einzurichten sind.

5 Vgl. ausführlich Jansen / Polka, DStR 2011, 7.

6 Vgl. abrufbar auf der Internetseite www.eSteuer.de und als Anlage diesem Buch beigelegt

Auszug aus der Steuer-Taxonomie: Umsatzerlöse

Level	Bezeichnung	Feldeigenschaft
7	Umsatzerlöse (GKV)	Summenmussfeld
8	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert	Summenmussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, davon Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, davon Erlöse aus Provisionen, Lizenzen und Patenten	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, Sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland)	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG (Innergemeinschaftliche Lieferungen)	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG	Summenmussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, ermäßigter Steuersatz	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, Regelsteuersatz	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, sonstige Umsatzsteuersätze	Mussfeld
9	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen	Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden

Level	Bezeichnung	Feldeigenschaft
8	Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse verrechnete Erlöschmälerungen und sonstige direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern	Summenmussfeld

Bestand und Nutzung der Auffangpositionen

Während aber im ersten FAQ Schreiben der Finanzverwaltung noch von einer sogenannten Einführungsphase (5-6 Jahre) die Rede war (danach sollte es in den ersten fünf bis sechs Jahren ausreichen, lediglich Werte aus dem Hauptbuch abzuleiten; danach aber auch die Werte, die per Schlüsselkennzeichen erfasst werden) ist die Finanzverwaltung im aktuellen FAQ Schreiben Stand März 2014 erneut zurückgerudert. Danach soll es ausreichen, wenn die Ableitung der Werte aus dem Hauptbuch, d.h. die Werte wie sie sich aus den im Unternehmen geführten Kontensalden des Hauptbuches ermitteln lassen, vorgenommen wird. Dabei komme es auf das individuelle Buchungsverhalten des jeweiligen Unternehmens an. Von der Ableitung aus Schlüsselkennzeichen ist nun keine Rede mehr.

Das bedeutet, dass z.B. bei der Nutzung von Umsatzsteuerschlüsseln die Auffangposition „Umsatzerlöse, nicht zuordenbar“ doch genutzt werden kann. Bei den zahlreichen Projekten, die wir bei unseren Mandanten durchgeführt haben, sind wir auf unterschiedliche Herangehensweisen hierzu gestoßen. Während die einen ohne größeren Aufwand die Nutzung der Auffangposition wollten, sahen andere in der Aufteilung der Umsatzsteuertatbestände auf Kontenebene für sich eine bessere Möglichkeit die Umsatzsteuer verproben zu können. Gerade bei anschlussgeprüften Unternehmen ist es aber aus unserer Sicht überhaupt kein Problem, die Auffangposition bei den Umsatzerlösen zu nutzen. Alleine deshalb wird es nicht zu Rückfragen durch das Finanzamt kommen.

Hinsichtlich des fortdauernden Bestandes der Auffangpositionen steht die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt, dass diese auch in Zukunft benötigt werden, um im Fluss einer dynamischen Rechtsentwicklung weiche Übergänge auf neue

Rechtssituationen zu schaffen. Will heißen, dass sich die Finanzverwaltung eine Verminderung und gar Abschaffung von Auffangposition offen lässt, in naher Zukunft aber nicht mit der Abschaffung der Auffangpositionen zu rechnen ist.

Praxistipp:

Zwischen der Nutzung der Auffangposition und der als „Mussfeld“ oder „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Position besteht kein Wahlrecht. Wenn Sie die in der Taxonomie durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung in Ihren Buchungskonten bereits abbilden, ist die Befüllung der Mussfelder Pflicht. Damit gehen die Mussfelder einer Auffangposition vor.

Sie sollten sich bei der Umsetzung der E-Bilanz-Anforderungen genau überlegen, ob sie eine Auffangposition nutzen wollen oder nicht. Zwei Aspekte sind dabei zu bedenken: Zum einen sollten Sie in Abhängigkeit der Unternehmensgröße (anschlussgeprüft oder nicht) abwägen, wie viele Auffangpositionen sie übermitteln wollen, da die Nutzung von Auffangpositionen sicherlich im Rahmen der Einstufung in das neue Risikomanagement der Finanzverwaltung eine Rolle spielen wird. Zum anderen stellt die Nutzung der Auffangpositionen eine nicht zu vernachlässigende Erleichterung dar. Aus unserer Sicht und nach Rücksprache mit Vertretern der Finanzverwaltung regen wir eine Nutzung der Auffangpositionen an, um zunächst die Auswirkungen auf das Rechnungswesen so gering wie möglich zu halten. Sollte der Einfluss auf das Risikomanagementsystem zunehmen, kann zu diesem Zeitpunkt immer noch auf die sich verändernde Lage reagiert werden.

Praxistipp:

Die Auffangpositionen sind für die Unternehmen eine Erleichterung, die den zeitlichen und arbeitsintensiven Mehraufwand der Kontenanpassung und -einrichtung scheuen. So können sie die E-Bilanz an die Finanzverwaltung ohne größeren Anpassungsaufwand übersenden und damit ihrer aus § 5b EStG resultierenden Verpflichtung nachkommen.

Die Autoren



ARNE JANSEN ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Herr Jansen ist Senior Manager und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der steuerlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. Neben Fragestellungen des internationalen Steuerrechts und der Gestaltungsberatung verfügt Herr Jansen auch über einschlägige Erfahrungen im Steuerbilanzrecht. Als Mitglied der internen Expertengruppe „E-Bilanz“ betreut er diverse Umstellungsprojekte. Darüber hinaus ist er als Referent für interne und externe Veranstaltungen sowie als Autor tätig.



TOBIAS POLKA ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf tätig. Zu seinem Tätigkeitsschwerpunkt zählt neben der Prüfung von Jahresabschlüssen und IT-Anwendungen die Beratung von Verrechnungssystemen und -Dokumentationen. Mit fünf Niederlassungen und 120 Mitarbeitern in Deutschland sowie über 250 internationalen Standorten ist ADKL als Gründungsmitglied über das Experten-Netzwerk msi Global Alliance weltweit vertreten und begleitet Unternehmen bei Ihren internationalen Engagements.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbüchern in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag DASHÖFER zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**
- ▶ **Zoll und Außenhandel**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoef.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 0 40/41 33 21-0

Fax: 0 40/41 33 21-11

E-Mail: info@dashoef.de

Internet: www.dashoef.de

27,80 €

inkl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-135-0



9783892361350